



Partnerschaft für Demokratie



# Geschäftsordnung des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Waren (Müritz)

## Präambel

Mit der Aufnahme der Stadt Waren (Müritz) in das Bundesprogramm "Demokratie leben!" Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" besteht die Notwendigkeit, einen Begleitausschuss einzurichten. Der Begleitausschuss setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Verwaltung und anderer staatlicher Institutionen, mehrheitlich aus lokalen bzw. regionalen Handlungsträgern der Zivilgesellschaft.

Leitziel des Begleitausschusses ist die Stärkung der Demokratie und Förderung der Toleranz, um insbesondere rechtsextremistische Phänomene nachhaltig in der Stadt Waren (Müritz) entgegenzuwirken. Das Demokratiebewusstsein eines jeden Einzelnen in der Gesellschaft soll gefördert werden.

## § 1 Bildung

1. Die Berufung der Mitglieder des Begleitausschusses erfolgt durch das federführende Amt.
2. Der Begleitausschuss ist mit seiner Konstituierung arbeits- und beschlussfähig.

## § 2 Zusammensetzung

1. Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Die Aufgabe der beratenden Mitglieder besteht darin, den Begleitausschuss als sachkundige Personen beratend zu unterstützen. Stimmberechtigte Mitglieder werden in der konstituierenden Sitzung abschließend benannt (siehe Protokoll).
2. Der Begleitausschuss setzt sich aus Vertreter\*innen zivilgesellschaftlicher Initiativen, Vertreter\*innen der Stadtverwaltung und Akteur\*innen anderer Institutionen zusammen.
3. Das Jugendforum oder eine vergleichbare Vertretung ist nach seiner Konstituierung angemessen im Begleitausschuss vertreten.

Gefördert vom



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Partnerschaft für Demokratie



4. Jedes stimmberechtigte Mitglied benennt eine Vertretung, der\*die im Falle von Abwesenheit/Krankheit o. ä. das Mitglied stimmberechtigt vertreten darf. Die jeweilige Vertretung muss ihr Mandat beleghaft nachweisen und wird dann zu Beginn der Sitzung gemäß § 7 Nr. 5 verpflichtet.
5. Eine Stimmübertragung zwischen den Mitgliedern ist nicht möglich.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Nachbesetzung durch den Begleitausschuss. Die Veränderungen sind im Protokoll zu dokumentieren.

### § 3 Arbeitsmodalitäten

1. Im Bedarfsfall können jederzeit weitere beratende Teilnehmer\*innen zu den Begleitausschusssitzungen eingeladen werden.
2. Der Begleitausschuss kann Trägern von Maßnahmen ein Rederecht zur Darstellung ihres Projekts einräumen.
3. Mitglieder des Begleitausschusses können in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
4. Entsprechend Punkt 2.3 der Leitlinie obliegt die Koordination der Begleitausschussarbeit der Koordinierungs- und Fachstelle.
5. Der Begleitausschuss wählt aus seinen Reihen eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Der\*die Vorsitzende, in Abwesenheit der\*die Stellvertreter\*in (sollte auch diese\*r verhindert sein – gilt § 2 Nr.4), leitet und moderiert die Sitzungen des Begleitausschusses.
6. Die Mitglieder des Begleitausschusses verpflichten sich zu einer offenen, aktiven und kooperativen Zusammenarbeit. Die Mitwirkung im Ausschuss ist unentgeltlich.
7. Der Begleitausschuss trifft sich in der Regel viermal im Jahr auf der Grundlage eines Arbeitsplanes und bei Bedarf sowie zweimal im Jahr im Rahmen der Demokratiekonferenz.
8. Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich.

### § 4 Aufgaben des Begleitausschuss

1. Der Begleitausschuss unterstützt und begleitet die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren in der „Partnerschaft für Demokratie“.
2. Er legt die Eckpunkte der Gesamtstrategie nach Beratung in der Demokratiekonferenz fest.
3. Lokale bzw. regionale Unterstützungsmöglichkeiten werden analysiert und deren Einbindung organisiert.

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Partnerschaft für Demokratie



4. Der Begleitausschuss berät die Koordinierungs- und Fachstelle und das federführende Amt in der praktischen Arbeit der „Partnerschaft für Demokratie“, insbesondere bei der Umsetzung und Fortschreibung sowie der nachhaltigen Verankerung der geförderten Projekte; er entscheidet über die Einzelmaßnahmen, die zur Umsetzung der Zielstellungen der „Partnerschaft für Demokratie“ durchgeführt werden sollen und begleitet diese (u. A. in Form von Projektpartnerschaften).
5. Der Begleitausschuss nimmt diese Aufgaben als strategisch handelndes und regelmäßig tagendes Gremium zur Entwicklung, Implementierung und Umsetzung sowie nachhaltigen Verankerung der „Partnerschaft für Demokratie“ wahr.

## § 5 Beschlussfassung

1. In Verbindung mit § 2 Nr. 4 müssen für die Beschlussfähigkeit mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Enthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.
3. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Der Begleitausschuss kann vom Umlaufverfahren Gebrauch machen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
5. Bei Befangenheit von Mitgliedern gilt, dass sie sowohl dem betreffenden Tagesordnungspunkt als auch der Abstimmung fernbleiben.
6. Bei Projektanträgen durch den zuständigen Träger der Koordinierungs- und Fachstelle, übernimmt das federführende Amt die Vorprüfung und Bewertung für den Begleitausschuss.

## § 6 Förderkriterien

1. Der Begleitausschuss prüft die eingereichten Konzepte und trifft die fachliche Einschätzung der Projektanträge auf Grundlage formaler und inhaltlicher Förderkriterien.
2. Grundlage für die Bewertung der Projektanträge ist die Leitlinie des Förderprogramms zum Programmbereich "Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie".
3. Die bewilligten Einzelprojekte müssen dazu geeignet sein, die in den Handlungszielen der Partnerschaft formulierten Aufgabenstellungen und Projektideen umzusetzen und damit zur Zielerreichung der lokalen Partnerschaft für Demokratie

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Partnerschaft für Demokratie



ren (Müritz) beizutragen.

## § 7 Sitzungen

1. Sitzungstermine werden in der Regel in der vorhergehenden Sitzung abgestimmt.
2. Das Protokoll der letzten Sitzung und die Terminbestätigung für die nächste Sitzung werden innerhalb von zehn Tagen nach der letzten Sitzung versandt.
3. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Begleitausschusses in der Regel 10 Tage vor der Sitzung zu.
4. Diese Frist kann für Beratungstermine bei Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich in der Antragsphase zur Verschwiegenheit über Projektinhalte gegenüber Dritten. Gleiches gilt für vertrauliche Informationen, die die Ausschussmitglieder von den Projekt-/Maßnahmeträgern zur Kenntnis erhalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen führt zu sofortigem Ausschluss aus dem Ausschuss.
6. Über die Sitzung bzw. die Beratungsergebnisse informiert die Koordinierungs- und Fachstelle.
7. Aktuelle Informationen werden per E-Mail an die Mitglieder des Begleitausschusses weitergeleitet.
8. Der Begleitausschuss nimmt an den Demokratiekonferenzen teil.
9. Der Begleitausschuss ist gegenüber der Stadt Waren (Müritz) regelmäßig rechenschaftspflichtig.

## § 8 Geschäftsordnung und Gremien

Der Begleitausschuss kann Delegierte an andere Gremien (Arbeitsgruppen, Bündnisse etc.) entsenden. Die Delegierten sind für den Informationsfluss zuständig.

## § 9 Jahresplanung

1. Der Begleitausschuss gibt sich am Ende des jeweiligen Förderjahres eine vorläufige Jahresplanung mit den Schwerpunkten:
  - 1.1. Termine für Demokratiekonferenzen,
  - 1.2. Termine für Begleitausschusssitzungen,
  - 1.3. Fristsetzung für die Antragstellung und die Entscheidungen des Begleitausschusses,
  - 1.4. Evaluation der Umsetzung der Partnerschaft für Demokratie in der Stadt Waren (Müritz).

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*



Partnerschaft für Demokratie



## § 10 Begleitung und Projektrealisierung

1. Die Mitglieder des Begleitausschusses werden im Rahmen der BGA-Sitzungen von der Koordinierungs- und Fachstelle entsprechend der Entwicklungsphasen des Projekts über den Projektstand der bewilligten Projekte informiert.
2. Das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle überzeugen sich im Rahmen vereinbarter Vor-Ort-Termine von der Umsetzung der Projekte.
3. Die Träger der Projekte berichten in Gremien und nach Maßgabe des Begleitausschusses auf den Demokratiekonferenzen über die Ergebnisse und Erfahrungen des Projektes.

## § 11 Auflösung des Begleitausschusses

1. Die Arbeit des Begleitausschusses endet mit der Laufzeit der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Waren (Müritz).
2. Der Begleitausschuss wirkt während des gesamten Förderzeitraums (voraussichtlicher Förderzeitraum bis 31. Dezember 2024). Die Mitglieder des Begleitausschusses sind für den gesamten Zeitraum der Förderung tätig.

## § 12 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Begleitausschusses kann mit einer zwei Drittel Mehrheit der Ausschussmitglieder geändert werden.

## §13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Begleitausschuss in Kraft.

Waren (Müritz), 13.12.2019

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie *leben!*